

## Flugplatzentgelte-Zusammenfassung

Die Flugplatzentgelte sind – im Gegensatz zu den Hallenmieten – veröffentlicht und müssen gemäß Luftverkehrsgesetz von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Eine Kostendeckung ist alleine durch Entgelte auf keinem Flugplatz möglich. Selbst Verkehrsflughäfen kalkulieren heute bis zu 50 % ihrer Einnahmen aus dem so genannten Non-Aviation-Bereich, wie z.B. den Mieten und Umsatzbeteiligungen an den Shopumsätzen.

Die Festlegung der Entgelte erfordert eine diffizile Betrachtung der Rahmenbedingungen:

Niedrige Entgelte bringen geringe Einnahmen pro Landung, führen aber zu mehr Flugbewegungen und damit zu höheren Umsätzen bei den Unternehmen am Flugplatz. Damit können sie den Gesamtumsatz des Flugplatzes steigern. In einigen Staaten, wie z.B. den USA wird deshalb auf den regionalen Verkehrslandeplätzen vollkommen auf die Erhebung von Landeentgelten verzichtet. Allerdings erhalten die Flugplätze in den USA (im Gegensatz zu Deutschland) neben den kommunalen Zuschüssen auch Bundeszuschüsse.

Zu hohe Entgelte führen – sofern sie genehmigt werden - zu einer Reduzierung der Flugbewegungen und damit zu einer Verringerung des Gesamtumsatzes des Flugplatzes und der ansässigen Unternehmen. Daher müssen Landegebühen ausgewogen festgelegt und an verschiedene Gesichtspunkte, wie Lage des Flugplatzes, Öffnungszeiten, Service, Entgelte anderer Flugplätze, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Luftverkehrsteilnehmer usw. angepasst werden.

Ein aktuelles Negativbeispiel ist der Schweizer Flugplatz Samedan bei St. Moritz. Der Flugbetrieb war an eine private Betreibergesellschaft übergeben worden und der Flugplatz sollte in einem zweiten Schritt auch an diese verkauft werden. Nach einer Erhöhung der Entgelte um bis zu 200 % war der Flugverkehr zusammengebrochen, was zu Einbußen bei der regionalen Wirtschaft geführt hat. Vor wenigen Tagen hat die Region entschieden, den Flugplatz aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung in öffentlicher Hand zu belassen.

Da es für die Berechnung der Entgelte verschiedene Kriterien gibt, können diese nicht als Einzelposten herausgelöst und für verschiedene Plätze in einer Tabelle dargestellt werden. Daher wurden die Entgeltordnungen für einige Flugplätze beispielhaft angehängt.

Schönhagen liegt hier in einem ausgewogenen Verhältnis. Einzig der Flugplatz Egelsbach hat deutlich höhere Entgelte als Schönhagen. Dort gibt es allerdings einen sehr hohen Anteil an zahlungskräftigem Jetverkehr und der Flugplatz liegt nahe am Flughafen Frankfurt/Main mit zahlreichen wichtigen Gewerbegebieten in unmittelbarer Nähe. Die dort erhobenen Gebühren wären derzeit in Brandenburg insgesamt nicht durchsetzbar und würden zu einem Abwandern der Verkehre führen.

# Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Schönhagen

gültig ab. 1.4.2011

## Teil 1 - Landeentgelte

### 1 Allgemeines

- 1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Verkehrslandeplatz Schönhagen ist an den Flugplatzunternehmer ein Landeentgelt und im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung zusätzlich ein passagierabhängiges Landeentgelt zu entrichten.

Schuldner dieser Entgelte sind als Gesamtschuldner

- a) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer
  - b) der Luftfahrzeughalter
  - c) der Luftfrachtführer
  - d) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline- Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing)
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde einzutragendem Höchstabfluggewicht (MTOW) des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie. Für Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung bemisst sich das Landeentgelt zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Fluggäste (variabler Teil des Landeentgelts).
- 1.3 Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Abflug in Euro zu entrichten.
- Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NFL II- 56/99, eines ausländischen Lärmzeugnisses oder eines vergleichbaren Nachweises spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.
- Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.
- 1.5. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgelts je angefangene sechs Minuten erhoben.
- 1.7. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheits- und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

## 2. Entgelte

- 2.1 Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOW) des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt je nach Lärmkategorie:

Tabelle 1 – Landeentgelte inkl. 19 % MWST.					
Lärmkategorie	A *) (erhöhter Schallschutz)		B + D *) (einfaches Lärmzeugnis)		C + E (kein Lärmzeugnis bzw. keine Ermäßigung)
	Normal	Schulung Am Platz / Platzfremd 50 % / 65 %	Normal	Schulung Am Platz / Platz- fremd 50 % / 65 %	Keine Schulungsermäßi- gung
MTOW in kg	EUR				
Segelflugzeuge	1,00				
bis 472,50	3,60	1,80 / 2,34	3,60	1,80 / 2,34	3,60
473 – 750	5,00	2,50 / 3,35	6,60	3,30 / 4,29	8,60
751- 1.000	5,40	2,70 / 3,51	7,00	3,50 / 4,55	9,00
1.001- 1.200	5,80	2,90 / 3,77	8,00	4,00 / 5,20	10,00
1.201- 1.400	8,80	4,40 / 5,72	12,60	6,30 / 8,19	15,60
1.401- 2.000	12,20	6,10 / 7,93	19,00	9,50 / 12,35	23,00
2.001- 3.000	19,60	9,80 / 12,74	29,00	14,50 / 18,85	35,00
3.001- 4.000	27,60	13,80 / 17,94	39,00	19,50 / 25,35	48,00
4.001- 5.700	42,00	21,00 / 27,30	59,00	29,50 / 38,35	72,00
5.701 – 9.000	76,80	38,90/49,92	99,60	49,80 / 64,74	120,00
9.000 – 12.000	155,20				
je weit. 1000 kg	15,00				
<p>*) Die ermäßigten Entgelte für die Lärmkategorien A, B und D sowie für Schullandungen sind ein freiwilliger Nachlass der Flugplatzgesellschaft, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Flugplatzgesellschaft wird den Nachlass im Allgemeinen gewähren, wenn geltende Regeln zum lärmarmen Führen des LFZ in der Umgebung des Flugplatzes eingehalten werden. Das ermäßigte Landeentgelt wird u.a. nicht gewährt, wenn der Luftfahrzeugführer nachweislich gegen die nach § 21 (a) f. LuftVO festgelegten Regelungen des Flugplatzverkehrs verstößt und z.B. über umliegende Ortschaften und das ABA-Gebiet fliegt, es sei denn, der Luftfahrzeugführer kann sich mit einem wichtigen Grund für sein regelwidriges Verhalten entschuldigen."</p>					

- 2.2 Der Teil des Landeentgelts, der sich auf die Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst (variabler Teil des Landeentgelts) wird nur für gewerbliche Flüge in Luftfahrzeugen mit mehr als 4 Sitzplätzen erhoben. Es beträgt

### 3,00 Euro je Fluggast

Kinder unter 2 Jahren werden nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der Diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befinden.

- 2.3 Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von 6,50 Euro pro Start und pro Landung erhoben. Bei Schulflügen ermäßigt sich das Befeuerungsentgelt auf 4,50 Euro pro Start und pro Landung bei Streckenflügen. Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.
- 2.4 Für Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird eine PPR-Gebühr in Höhe von 23 Euro für die ersten 30 Minuten und von 27,50 € für jede weitere angefangene halbe Stunde erhoben. Berechnet wird die jeweils kürzere Zeit bis Be-

triebsöffnung bzw. Betriebsschluss. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 100 % auf die PPR-Gebühr erhoben.

- 2.5 Für die Grenzabfertigung wird eine pauschale Gebühr von 9,00 € pro Luftfahrzeug erhoben.

## 2.6 Ermäßigte Landeentgelte

### 2.6.1 Schullandungen

Schullandungen im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird dabei ein Segelflugzeug mit Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

### 2.6.2 Übungslandungen

Luftfahrzeugführer, die kein Anrecht auf ermäßigte Schullandungen gemäß 2.6.1 haben, können ermäßigte Übungslandungen beanspruchen. Übungslandungen sind mindestens 3 zusammenhängende Landungen in Abständen von weniger als 10 Minuten. Übungslandungen werden gemäß 2.1 wie Schullandungen abgerechnet.

### 2.6.3 Luftfahrttechnische Betriebe

Werkstattflüge der am Flugplatz Schönhagen beheimateten LTB's sind bei der Entgeltmittlung Schulflügen gemäß 2.1 gleichgestellt. Diese Flüge sind als Werkstattflüge anzumelden.

### 2.6.4 Betankung

Nicht in Schönhagen stationierte Luftfahrzeuge, die zwecks Betankung in Schönhagen landen, sind von den Landeentgelten befreit, wenn zwischen Lande- und Startzeit weniger als 30 Minuten liegen.

### 2.6.5 Mengenrabatt

Großabnehmer erhalten bei den Landeentgelten einen Mengenrabatt nach folgender Staffel:

ab der 151 bis zur 500. Landung:	5,0 %
ab der 501. bis zur 1000. Landung:	7,5 %
ab der 1001. bis zur 3000. Landung:	10,0 %
ab der 3001. Landung:	12,5 %

Für den Mengenrabatt werden alle Landungen eines Halters (Normal-, Übungs- und Schullandungen) – auch für unterschiedliche Luftfahrzeuge - kumuliert, die dem Halter direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

Bei LTB's werden alle Landungen kumuliert, die dem LTB als Rechnungsempfänger im Rahmen von Wartungs-, Erprobungs- und Testflügen direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

### 2.6.6 Historische Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge, die älter als 50 Jahre sind, sind von den Landeentgelten befreit.

- 2.6.7 Angestellte der Flugplatzgesellschaft haben für persönliche Flüge zum Erhalt der Erlaubnisscheine kein Entgelt zu entrichten.

2.6.8 Gästen oder vertraglich für die Flugplatzgesellschaft tätigen Personen, kann mit Zustimmung der Geschäftsführung oder einer von ihr ermächtigten Person, das Lande- bzw. Abstellentgelt erlassen werden.

2.6.9 Die PPR- Gebühr gemäß 2.4 kann mit Zustimmung der Geschäftsführung oder einer von ihr ermächtigten Person für Sonderveranstaltungen am Flugplatz außer Kraft gesetzt werden.

## Teil II- Abstellentgelte

### 1. Abstellen auf der Freifläche

1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbst startende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

a) das Abstellentgelt beträgt für je angefangene 24 Stunden

MTOW [kg]	Entgelt pro Tag [EUR]	Entgelt pro Monat [EUR]
bis 472,5	4,00	45,00
473 – 750	6,00	65,00
751 – 1.200	7,50	85,00
1.201- 1.400	8,00	90,00
1.401- 2.000	9,00	100,00
2.001- 3.000	9,50	110,00
3.001- 4.000	12,00	125,00
5.701- 9.000	35,00	200,00
9.001 – 12.000	75,00	350,00

\*) inkl. 19 % MWST.

b) Das Abstellentgelt wird ab einer Abstelldauer von sechs Stunden berechnet.

### 2. Abstellen in einer Halle

2.1. Feste Hallenplätze werden in Abhängigkeit von Flächenbedarf und genutzter Halle angeboten.

2.2 Für Tageshallenplätze ohne festen Mietvertrag hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Entgelt in Höhe von

- 15 Euro / Tag für Luftfahrzeuge bis 1.200 kg MTOW
- 25 Euro / Tag für Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOW
- 35 Euro / Tag für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOW

einschließlich 19 % MWST. zu entrichten.

Luftfahrzeuge über 5.700 kg auf Anfrage

3.0 Sonstige Entgelte:

Rechnungsgebühr (wenn kein Lastschrifteinzug)		1,50 €
Waschplatznutzung		3,50 € (bis 2 t)
		6,00 € (über 2 t)
Erdanker		2,50 €
Ein- und Aushallen (je Vorgang)		4,75 € (bis 1,2 t)
		6,50 € (bis 2 t)
		8,50 € (über 2 t)
Schleppgebühr		10,00 € (bis 2 t)
		15,00 € (2 – 5,7 t)
		21,00 € (5,7 – 8 t)
		27,00 € (bis 12 t)
Feuerwehrfahrzeug inkl. Bedienpersonal		150,00 € / Stunde
Sonstige Arbeitsfahrzeuge inkl. Bedienpersonal		75,00 € / Stunde
Vorfeldpersonal für Dienstleistungen		27,50 € / Stunde
GPU		8,95 € (bis 2 t)
		15,00 € (bis 5,7 t)
		21,00 € (5,7 – 8 t)
		27,00 € (bis 12 t)
Deicinggerät zur Selbstbedienung	1-mot.	50,00 €
	2-mot.	95,00 €
	Jet	290,00 €
Vorwärmgerät		5,00 € / ½ Stunde

### Teil III - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1.4.2011 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Schönhagen vom 1.1.2007 aufgehoben.

Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH  
- Besitzgesellschaft  
Schönhagen, den

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg  
Schönefeld, den

---

Dr.-Ing. Klaus-Jürgen Schwahn  
Geschäftsführer

## **Anhang zur Entgeltordnung**

### **Entgelte außerhalb des Flugbetriebs**

Alle Entgelte zzgl. MWST.

#### **Stundensätze für Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft**

Geschäftsführer:	150,00 €
Technischer Betriebsleiter:	75,00 €
Techniker:	35,00 €
Verwaltungsmitarbeiter:	45,00 €

#### **Film-, Photoaufnahmen, Veranstaltungen**

Sperrung Querbahn 12/30	1.200 € / Tag
Film- und Photoaufnahmen sonstige Betriebsflächen:	700 € / Tag
	400 € / ½ Tag

#### **Saal - je nach Bestuhlung für 50 - 300 Personen**

Tagespauschale	400 €
Halbtagespauschale bis 5h	250 €

#### **Seminarraum (klein) für jeweils bis zu 20 Personen**

Tagespauschale	70 EUR
Halbtagespauschale	45 EUR

#### **Seminarraum (groß) für bis zu 40 Personen**

Tagespauschale	120 EUR
Halbtagespauschale	70 EUR

#### **Konferenzraum direkt im Terminal**

Tagespauschale	45 EUR
Halbtagespauschale	25 EUR

#### **Technik (Preise gelten für hauseigene Geräte)**

Beamer 1.700 A-Lumen	49 €/ Tag
Beamer Saal 10.000 A-Lumen	270 €/ Tag
Notebook	15 €/ Tag
Overhead	15 €/ Tag
Techniker für Beschallungsanlage	30 €/ h
AKG-Mikrophon, inkl. Stativ	5 €/ Tag
Rednerpult	15 €/ Tag
Flipchart	10 €/ Tag
Laserpointer	5 €/ Tag
Präsentationswand	15 €/ Tag

## **Teil V - Anhang**

### **Lärmkategorien**

Bei der folgenden Einteilung in Lärmkategorien wird auf die Lärmgrenzwerte Bezug genommen, die

- in der Bekanntmachung der Neufassung der Lärmschutzanforderungen für Luftfahrzeuge des LBA vom 1. Januar 1991 (im folgenden mit LSL abgekürzt)

bzw.

- im ICAO – Annex 16.2 Ausgabe- 1988 (im Folgenden mit Ann. 16 abgekürzt) veröffentlicht sind.

### **Lärmkategorie A**

Der vom Luftfahrzeug ausgehende Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

1. Bei Propellerflugzeugen bis 9.000 kg und Motorseglern

- den um 4 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI 2.4 der LSL
- oder den um 5 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel X.2.4 der LSL
- oder den um 8 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.3 der LSL

bzw.

- den um 8 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6, Ann. 16

2. Bei Propellerflugzeugen über 9.000 kg und Strahlflugzeugen

- die Lärmgrenzwerte nach Kap. III der LSL

bzw.

- die Lärmgrenzwerte nach Kap. 3, Ann. 16

### **Lärmkategorie B**

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

- den Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.4 der LSL oder
- den Lärmgrenzwert nach Kapitel X.2.4 der LSL oder
- den um 4 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.3 der LSL

bzw.

- den um 4 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6, Ann 16.

### **Lärmkategorie C**

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B, bzw. die Lärmgrenzwerte nach Kap. III des LSL/ Kap. 3, Ann. 16.

### **Lärmkategorie D (Hubschrauber)**

Die vom Luftfahrzeug ausgehenden maximalen Lärmpegel dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel VIII der LSL bzw.
- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel 8, Ann. 16

### **Lärmkategorie E ( Hubschrauber)**

Die vom Luftfahrzeug ausgehenden maximalen Lärmpegel überschreiten die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie D.

## **Landeentgelte** (Anlage 2)

Verkehrslandeplatz Eisenhüttenstadt EDAE

### **1. Allgemeines**

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu zahlen.

\*

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes gesondert zu entrichten.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, ist kein Entgelt zu entrichten.

\*

Für Schwebebewegungen von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe einer Landgebühr je angefangener 10 Minuten erhoben. Die Ermäßigung für Schul- und Einweisungsflüge kommen zur Anwendung.

### **2. Bemessungsgrundlage**

Für Flugzeuge, Drehflügler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Die Voraussetzung zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte für geräuscharmere Luftfahrzeuge sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II-56/99, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde bei der Entgeltberechnungsstelle des Flugplatzunternehmers nachzuweisen.

### **3. Entgelte**

**Flugzeuge bis 8.000 kg MTOM und Hubschrauber**

bei Luftfahrzeugen im innerdeutschen und grenzüberschr. Verkehr	mit Zulassung nach ICAO Annex 16 bzw. LSL * (die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen**)	mit Zulassung nach ICAO Annex 16 bzw. LSL*	ohne Zulassung nach ICAO Annex 16 bzw. LSL
<u>Fluggerät</u>	<u>EUR je Landung</u>	<u>EUR je Landung</u>	<u>EUR je Landung</u>
bis 1.000 kg	4,50	5,50	6,50
bis 1.200 kg	6,00	6,50	7,50
bis 1.400 kg	6,50	7,50	8,50
bis 2.000 kg	8,50	9,50	10,50
über 2.000 kg	10,00	12,00	14,00
<b>je angefangene</b>			
1.000 kg			
Segelflugzeuge			1,00
Ultraleichtflugzeuge			3,50
Motorsegler			4,00
Luftsportgeräte & Ballone			3,00
Schullandungen	jeweils 50 % des ermittelt	en Entgeltes	

(Angaben incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Ein Zuschlag zum Landeentgelt ist zu entrichten, wenn in der Zeit von SS + 30, sowie am Tag, auf Anforderung des Luftfahrzeugführers, die Flugplatzbefeuerung während Start oder Landung eingeschaltet wird.

Der Zuschlag beträgt: **5,00** EUR pro Start oder Landung.

Bemerkung:

Lfz. entsprechen den genannten Bedingungen, sofern anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flugplatzunternehmer nachprüfbar Nachweises über die Einhaltung der o.g. Bedingungen durch den Lfz-Halter/ Führer vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „ohne“ Lärmzertifizierung nach ICAO Anhang 16 bzw. „LSL“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

\*)Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutzanforderungen i.S. der Verordnung über die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebes mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an Landeplätzen vom 16.08.1976 (NfL I-371778 bzw. BGBl. I S.

2216) erfüllen, bzw.

- Flugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO Annex 16 Kapitel 6 bzw. LSL Kapitel VI, die die Lärmgrenzwerte nach ICAO Annex 16 Abschnitt 6.3 bzw. LSL Kapitel VI, Tabelle VI 2.3 um mehr als 8 dB (A) oder LSL Kapitel VI 2.4 um mehr als 4 dB (A) unterschreiten.
- Flugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO Annex 16 Kapitel 10 bzw. LSL Kapitel X, die die Lärmgrenzwerte nach LSL Kapitel X, Tabelle X 2.4 um mehr als 4 dB (A) unterschreiten.
- Hubschrauber, wenn diese den Lärmschutzanforderungen nach LSL Kapitel VIII, entsprechen.

#### **4. Entgelte in besonderen Fällen**

##### **4.1. Schul- und Einweisungsflüge**

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird bei einer dieser Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgesetzt.

##### **4.2. Notlandungen**

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug, oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist – kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

##### **4.3. Flüge außerhalb der Betriebszeit**

Ein Zuschlag zum Landeentgelt ist zu entrichten, wenn Start oder Landungen außerhalb der im AIP/ VFR genehmigten und veröffentlichten Betriebszeiten für den Verkehrslandeplatz Eisenhüttenstadt durchgeführt werden.

Der Zuschlag beträgt **26,00** EUR je angefangene Stunde.

Die Zuschläge für Sonderleistungen sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes.

##### **4.4. Abstellentgelte**

Das Abstellentgelt (unter freiem Himmel) beträgt je angefangene 24 Stunden für Luftfahrzeuge ab 1.000 kg MTOM **8,00** EUR.

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens 6 Stunden wird kein Entgelt fällig.

**5. Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt nach behördlicher Genehmigung in Kraft. Die Entgeltordnung in der Fassung vom 02.05.2001 wird gleichzeitig aufgehoben.

Flugplatzgesellschaft Eisenhüttenstadt/ Frankfurt (Oder) mbH	genehmigt: Luftfahrtbehörde Landesamt für Bauen & Verkehr
---	--

Datum/ Unterschrift

01.07.2006

Datum/ Unterschrift



**Frankfurt Egelsbach Airport**  
Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach  
Telefon : +49 (0)6103-9418-0  
E-Mail : fly@egelsbach-airport.com

[STARTSEITE](#)  
[FLUGPLATZ](#)  
[NETJETS IN EGELSBACH](#)  
[PILOTENINFORMATIONEN](#)  
[NEUIGKEITEN / F.A.Q.](#)  
[MEDIEN UND SERVICE](#)  
[KONTAKT](#)  
[KARRIERE](#)  
[NETJETS EUROPE](#)

[Aktuelle Daten](#)  
[AIP VFR Auszüge](#)  
[Z-Flugplan aufgeben](#)  
[Flugbetriebsstoff-Preise](#)  
[Lande- und Abstellgebühren](#)

## Landengebühren / Abstellgebühren

Jahr 2010	normal	ermäßigt*	Drehflügler	Abstellung
Gewicht kg	Preis EUR	Preis EUR	Preis EUR	Preis EUR
bis 1.000	14,28	7,14	13,57	5,95
1.001 bis 1.200	16,66	8,33	15,83	5,95
1.201 bis 1.400	23,80	11,90	22,61	7,14
1.401 bis 1.600	30,94	17,85	29,39	8,33
1.601 bis 2.000	35,70	20,23	33,92	11,90
2.001 bis 3.000	73,78	51,17	70,09	16,66
3.001 bis 4.000	148,75	103,53	141,31	22,61
4.001 bis 5.000	164,22	113,05	156,01	28,56
5.001 bis 8.618	257,04	179,69	244,19	41,65
8.619 bis 10.000	430,78	--	409,24	51,17
10.001 bis 13.000	509,32	--	483,85	55,93
13.001 bis 19.000	919,87	--	873,88	59,50
19.001 und darüber	1130,50	--	1073,98	89,25

## Sonstige Entgelte und PPR-Regelung 2010 bitte in der Flugleitung erfragen

**Die Preise beinhalten die z. Zt. gültige gesetzliche Umsatzsteuer (19%)**

\*Ermäßigte Lande-, Früh- und Spätgebühren in Anlehnung an die Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) vom 05. Januar 1999 für:

Propellerflugzeuge mit höchstzulässiger Abflugmasse bis 8.618 kg und selbststartende Motorsegler, wenn diese die Lärmgrenzwerte nach Anlage 2 zur LLV um mindestens 4 dB(A) unterschreiten.

# Datenblatt Verkehrslandeplatz Eberswalde-Finow (EDAV)

05/2009



Blick aus dem Queranflug 28

**Lage:** 40 km nordöstlich von Berlin, an der Autobahn A11 Berlin-Stettin (Szczecin)

**Flplz- Bezugscode:** 3 B      Flugplatz Referenztemperatur: 23,5 °C

**Start-/Landebahn:** 28 / 10      2520 x 50 m (TORA/LDA)      Beton

**Tragfähigkeit:** PCN 58 R/B/W/U      genehmigt für 14 Tonnen MTOM, schwerer PPR

**Ausgerüstet für:** RWY 28      Bahnbeleuchtung, APL, PAPI      VFR, VFRN, (IFR non prec.)  
RWY 10      Bahnbeleuchtung      VFR, VFRN, (circle to land)

**Betriebszeiten:** Sommer: 06:00 to 18:00 Z, Winter: 08:00 Z bis Sunset + 30 Min., 24h O/R

**Einrichtungen:** Avgas und Jet A1 (steuerbefreit), Hangars, Enteisung, Triebwerk- und Kabinenheizung, EPU, Feuer- u. Rettungswesen Cat. 3 O/R / Cat. 5 PPR

**Dienste:** Zoll- und Grenzabfertigung O/R, Selfbriefing, Flugvorbereitung, Flugpläne Businesscenter, Catering

**Weiterhin:** Gaststätte/Bistro, Piloten-Ruheräume, Hotel-, Mietwagen-, Mietfahrradvermittlung, Taxiruf, Luftfahrtmuseum

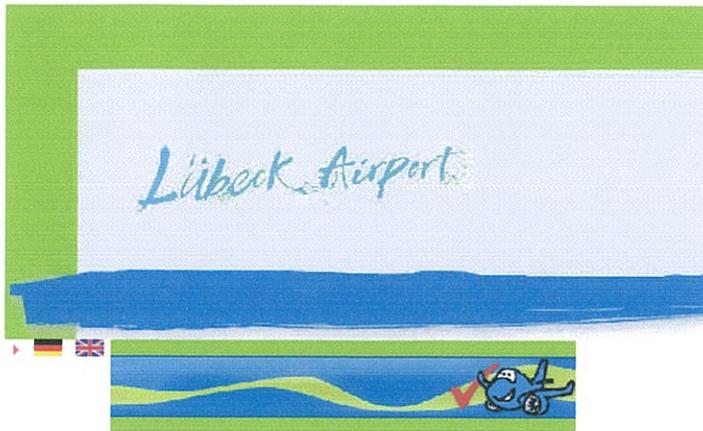
**Adresse:** Tower Finow GmbH, Am Flugplatz 1, D-16227 Eberswalde  
Telefon: Flugleitung: +49 3334 34418 , Verwaltung: +49 3334 3506-0  
Fax: Flugleitung: +49 3334 383972 , Verwaltung: +49 3334 3506-99  
Internet: [www.tower-finow.de](http://www.tower-finow.de)      E-Mail: [info@tower-finow.de](mailto:info@tower-finow.de)

<b>Kraftstoffpreise:</b>		incl. Steuern:	Mineralölsteuerbefreit:
(05/2009)	<b>Avgas</b> (Preis/100 l)	<b>208,96 €</b>	<b>123,17 €</b>
	<b>Jet A1</b> (Preis/100 l)	<b>178,00 €</b>	<b>100,11 €</b>

**Landegebühren** (ohne Erfüllung erhöhter Schallschutzanforderungen):

(05/2009)	bis 450 kg MTOM	<b>2,50 €</b>
	451- 1000 kg MTOM	<b>6,00 €</b>
	1001- 1500 kg MTOM	<b>8,71 €</b>
	1501- 2000 kg MTOM	<b>10,38 €</b>
	2001- 9000 kg MTOM	<b>39,24 € bis 117,72 €</b>
	9001- 14000 kg MTOM	<b>155,20 € bis 217,28 €</b>

<b>Passagiergebühren:</b> innerhalb Schengen-Staaten	außerhalb EU / Schengen-Staaten
<b>2,98 €</b>	<b>4,76 €</b>



Home

Anfahrt / Parkinfo

Infos zu Ihrem Flug

Business / Service

Unternehmen

Public Relations

Kontakt

Realtime Flights

## Vermietung & Werbeflächen

### Vermietung

Sie sind Eigentümer eines Luftfahrzeugs und wünschen Informationen zu den Unterbringungsmöglichkeiten am Flughafen Lübeck?

Dann sind Sie bei uns herzlich Willkommen!

Wir bieten Ihnen vielfältige Unterbringungsmöglichkeiten zu attraktiven Preisen an – egal ob für einen Tag oder für einen dauerhaften Hallenplatz.

### Hangarplätze

Zurzeit können wir freie Hangarplätze in unseren exklusiven Rundhallen, ausgestattet mit elektrischem Drehteller und festem Platz für Ihr Luftfahrzeug (Belegung von max. 6 Luftfahrzeugen je Rundhalle) anbieten.

z. B. monatliche Nettomiete/ MTOW unter 1.400 kg € 257,69

Ebenso bietet die Flughafen Lübeck GmbH zurzeit Unterstellplätze im Hangar B an.

z. B. monatliche Nettomiete/ MTOW unter 1.000 kg € 161,05

monatliche Nettomiete/ MTOW unter 1.200 kg € 187,89

monatliche Nettomiete/ MTOW unter 1.400 kg € 214,74

Weiter Vorzüge sind z. B.:

- Keine Gebühren an der Kontrolle nach § 8 Luftsicherheitsgesetz
- Kostenlose Parkplätze für Fahrzeuge von Mietern
- Freundliches und kompetentes Bodenabfertigungspersonal steht je nach Verfügbarkeit jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite
- Bei Fragen steht Ihnen ein kompetenter Ansprechpartner in den Bürozeiten jederzeit zur Verfügung
- Tankstelle für Avgas und Jet A-1 am Platz

Lernen Sie die Vorteile unseres Verkehrsflughafens mit internationalem Standard kennen.

Für einen Beratungstermin sowie Besichtigung der Hangarplätze steht Ihnen Karin Reuter telefonsich gerne unter 0451-58 30 17 31 zur Verfügung. Wir freuen uns auf Sie!

### Werbeflächen

Sie möchten wissen, wie Sie am Flughafen Lübeck Werbeflächen belegen können und interessieren sich für folgende Punkte?

- Werbung im Flugplan
- Werbung auf Parktickets
- Werbung auf Bordkarten
- Werbung auf Gepäckwagen
- Werbung auf Werbeflächen

Ob für Vermietungsanfragen oder Werbeflächenbelegungen, setzen Sie sich mit uns unter  
Tel. + 49-4 51-58 30 10 in Verbindung. Wir werden Sie bestens über unsere vielfältigen  
Werbemöglichkeiten und Vermietungsangebote beraten.

Wenn Sie uns eine Email senden möchten, dann richten Sie diese bitte an

[info\(at\)flughafen-luebeck.de](mailto:info(at)flughafen-luebeck.de)

Flughafen Lübeck GmbH - Blankenseer Straße 101 - 23560 Lübeck - Deutschland - Tel. +49 451 58 30 10

# Entgeltordnung für den Flugplatz Cottbus - Drewitz

gültig ab : 01.05.2009

Diese Entgeltordnung besteht aus zwei Teilen und wird gegliedert in:

**Teil A – Entgeltregelung für Landungen, Abstellen und allgemeine Positionen**

**Teil B – Entgeltregelung für Hallenunterstellungen, Bodenverkehrsdienste und sonstige Dienstleistungen**

## Teil A

### 1. Allgemeines

Für Landungen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird nach der Landung fällig. Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Entgeltschuldner hat daher die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte für geräuschärmere Luftfahrzeuge sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II 70/2004, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde bei der Entgeltberechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Die Landung ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flughafens erfolgen.

Das ermäßigte Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg 65 % des maßgebenden Satzes, bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg 55 % des maßgebenden Satzes.

Für Schul- und Einweisungsflüge mit Flugzeugen, deren Halter ein am Flugplatz ansässiger Ausbildungsbetrieb oder Luftsportverein ist, werden 50 % der unter 2. aufgeführten Sätze erhoben.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb / -verein durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVR-, NVFR- und IFR-Berechtigungen.

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendungen ist – sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz – kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

## **2. Landeentgelt**

### **2.1 Entgelt nach Höchstabfluggewicht**

#### **Lärmkategorie A (mit Lärmzeugnis / erhöhter Schallschutz)**

Für die in die Lärmkategorie A einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt

Bei einem Höchstabfluggewicht bis 472,5 kg		<b>3,25 €</b>
473 kg	bis 1.000 kg	<b>4,40 €</b>
1001 kg	bis 1.200 kg	<b>5,20 €</b>
1201 kg	bis 1.400 kg	<b>9,70 €</b>
1.401 kg	bis 2.000 kg	<b>14,40 €</b>
Bei einem Höchstabfluggewicht über 2.001 kg je angefangene 1000n kg Höchstabfluggewichts		<b>9,70 €</b>

#### **Lärmkategorie B (mit Lärmzeugnis)**

Bei einem Höchstabfluggewicht bis 472,5 kg		<b>4,30 €</b>
473 kg	bis 1.000 kg	<b>5,50 €</b>
1.001 kg	bis 1.200 kg	<b>6,30 €</b>
1.201 kg	bis 1.400 kg	<b>11,10 €</b>
1.401 kg	bis 2.000 kg	<b>14,80 €</b>
Bei einem Höchstabfluggewicht über 2.001 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts		<b>10,20 €</b>

#### **Lärmkategorie C (ohne Lärmschutz)**

Bei einem Höchstabfluggewicht bis 472,5 kg		<b>5,35 €</b>
473 kg	bis 1.000 kg	<b>6,60 €</b>
1.001 kg	bis 1.200 kg	<b>7,35 €</b>
1.201 kg	bis 1.400 kg	<b>13,90 €</b>
1.401 kg	bis 2.000 kg	<b>18,70 €</b>
Bei einem Höchstabfluggewicht über 2.001 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts		<b>11,80 €</b>

2.2 Für Segelflugzeuge, nicht selbststartende Motorsegler und Fallschirmspringer beträgt das Landeentgelt

1,00 €

Sicherheitslandungen sind davon ausgenommen.

2.3 Landung und/oder Start außerhalb der Betriebszeiten

Für Landungen und/oder Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes werden Entgelte wie folgt erhoben:

- pro angefangene Stunde:
- Bei einem Höchstabfluggewicht bis 1400 kg 30,00 €
- 1401 kg bis 2000 kg 40,00 €
- 2001 kg bis 3500 kg 55,00 €
- 3501 kg bis 5700 kg 75,00 €
- größer 5701 kg 95,00 €

- im Zeitraum von 22:00 local bis 06:00 local verdoppeln sich die Zuschläge

2.4 **Passagierentgelte**

Für die Beförderung von Passagieren im gewerblichen Luftverkehr wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt bemisst sich nach der Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste und beträgt:

5,00 €

Bei gewerblichen Rundflügen werden keine Passagierentgelte erhoben.

2.5 **Befeuerung**

Für die Befeuerung des Flughafens für Flugbewegungen ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein gesonderter Zuschlag zu entrichten. Er beträgt pro angefangene Stunde für jedes Luftfahrzeug

18,00 €

2.6 **Dienstflüge**

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind während der veröffentlichten Betriebszeiten keine Landeentgelte zu entrichten, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Bescheinigung vorgelegt wird. Außerhalb der Betriebszeiten werden lediglich die Zuschläge (Abstellen, Befeuerung und PPR) erhoben.

### 3. Abstellentgelte

Das Abstellentgelt beträgt pro angefangene 24 Stunden

Bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.400 kg 4,90 €

Über 1.400 kg bis 2.000 kg 11,80 €

Bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts 9,00 €

Für eine Abstellung von weniger als vier Stunden zwischen Landung und dem Start wird kein Abstellentgelt erhoben.

Bemerkung: Für die Unterstellung eines Luftfahrzeuges in einer Halle werden von dieser Entgeltordnung unabhängige Entgelte erhoben.

#### 4. Luftschiffe

Das Landeentgelt beträgt für Luftschiffe:

- bis 49,99 m Gesamtlänge:	9,00 €
- von 50,00 m bis 59,99 m Gesamtlänge:	12,00 €
- ab 60,00 m Gesamtlänge:	15,00 €

Das Ankermastentgelt beträgt pro angefangene 24 Stunden für Luftschiffe:

- bis 49,99 m Gesamtlänge:	40,00 €
- von 50,00 m bis 59,99 m Gesamtlänge:	55,00 €
- ab 60,00 m Gesamtlänge:	70,00 €

#### 5. Ballone

Das Entgelt beträgt je:

Auffahrt	10,00 €
Abfahrt	10,00 €

### Teil B

#### 1. Hallenunterstellungen / Shelter

Die Flughafen GmbH vermietet dem Luftfahrzeughalter den erforderlichen Hallenraum/ Shelter für die Unterstellung seines Luftfahrzeuges. Der Standplatz wird vom BvD der GmbH zugewiesen. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Hallenfläche als Unterstellplatz besteht nicht. Dem Luftfahrzeughalter ist bekannt, dass in der Halle / Shelter auch andere Luftfahrzeuge untergebracht sind und dass diese verschachtelt abgestellt werden können. Das Ein- und Aushallen ist in der FBO geregelt. Eine Verwahrungspflicht ist ausgeschlossen.

Der Halter oder Führer des Luftfahrzeuges hat für das Unterstellen einen Mietpreis an die Flughafen GmbH zu entrichten.

Der Mietpreis richtet sich nach

- Tagesunterstellungen
- Dauerunterstellung mit Mietvertrag

Der Mietpreis für **Tagesunterstellungen** beträgt für Luftfahrzeuge für jede angefangene 24 Stunden und jede angefangene 1.000 kg

**Euro 10,30**

Der Mietpreis für **Dauerunterstellungen mit Mietvertrag** beträgt

- Für Luftfahrzeuge bis 400 kg Höchstabfluggewicht **Euro 70,-** je Luftfahrzeug und Monat

- Für Luftfahrzeuge bis 800 kg Höchstabfluggewicht **Euro 114,--** je Luftfahrzeug und Monat
- Für Luftfahrzeuge über 800 kg Höchstabfluggewicht besteht der Mietpreis aus einem Grundbetrag von **Euro 41,--** je Luftfahrzeug und Monat und einem zusätzlichen Mietpreis von **Euro 9,--** je angefangene 100 kg des Höchstabfluggewichtes je Luftfahrzeug und Monat.

Für die Anmietung eines Shelters (12m x 30m = 360qm Grundfläche) bzw. Shelterfläche wird von der Flughafen GmbH ein qm-Preis berechnet. Dieser beträgt:

**Euro 1,00 / qm Mietfläche**

Für die Unterstellung für Luftfahrzeuge gelten gesonderte Regelungen.

## **2. Bodenverkehrsdienste**

### **2.1 Luftfahrzeugabfertigungen**

Für Luftfahrzeugabfertigungen werden pro Bewegung folgende Entgelte erhoben:

- Für Luftfahrzeuge mit einer Kapazität bis zu 30 Fluggäste  
**Euro 29,60**
- für Luftfahrzeuge mit einer Kapazität von mehr als 30 Fluggästen bis zu 52 Fluggästen  
**Euro 80,90**
- für Luftfahrzeuge mit einer Kapazität von mehr als 52 Fluggästen  
**Euro 132,--**

Ortsansässigem Linienluftverkehr wird auf die Entgelte ein Rabatt von 50 % gewährt.

Luftfahrzeugabfertigungen können maximal pro Bewegung ( vor dem Start oder nach der Landung ) folgende Leistungen beinhalten:

- Abholung mit Follow-me und Einwinken zur Park- oder Abstellposition
- Bereitstellung des Hilfsaggregates
- Rollsicherung (Bremsklötze )
- Be- und Entladen von Reisegepäck, Transport des Gepäcks vom Luftfahrzeug zum Terminal
- Bereitstellung des Anlassvorganges mit Feuerschutz
- Sicherung des Zugangs zum Flugzeug (bei Schnee und Glätte schieben und streuen )
- Vorfeldausleuchtung
- Betankung
- Entsorgung von Müll
- Befahren der Flugbetriebsflächen mit Reisebus

Der Verzicht auf Einzelleistungen löst keine Minderung des Abfertigungsentgeltes aus.

Das Be- und Entladen umfasst

- Öffnen, schließen und sichern der Laderaumtüren und Luken nach Anweisung und mit Kontrolle durch die Fluggesellschaft
- Entsichern und sichern der Ladung in den Laderäumen nach Anweisung und mit Kontrolle der Fluggesellschaft
- Einmaliges aus- oder einladen von Ladung nach Anweisung der Fluggesellschaft

## 2.2 Terminal

Stellt die Flughafen GmbH dem Auftraggeber die Nutzung von Räumen oder Teilen des Abfertigungsgebäudes für Zwecke des Auftraggebers ( Luftsicherheitsabfertigung gem. LuftSiG ) zur Verfügung, werden pro Bewegung folgende Terminalentgelte erhoben:

- Für Luftfahrzeuge mit einer Kapazität bis zu 30 Fluggästen

**Euro 45,00**

- Für Luftfahrzeuge mit einer Kapazität von mehr als 30 und bis zu 52 Fluggästen

**Euro 60,00**

- Für Luftfahrzeuge mit einer Kapazität von mehr als 52 Fluggästen

**Euro 75,00**

### 2.2.1 Sicherheitskontrolle

Das Entgelt für die Sicherheitskontrolle nach § 5 LuftSiG beträgt:

<b>Bis 30 PAX</b>	<b>Euro</b>	<b>100,00</b>
<b>31- 52 PAX</b>	<b>Euro</b>	<b>135,00</b>
<b>ab 53 PAX</b>	<b>Euro</b>	<b>175,00</b>

## 3. Sonstige Dienstleistungen

Für sonstige Dienstleistungen außerhalb einer Abfertigung werden folgende Entgelte erhoben.

- Schleppen eines Luftfahrzeuges zum Zwecke des Ein- und Aushallens nach Landung und / oder zum Start und / oder nicht unmittelbar zeitnah zum Tanken, Waschen, Reinigen, o.ä. mit flughafeneigener Technik

**Euro 20,00**

Ein- und Aushallen zählt jeweils als ein Vorgang.

Dabei ist es unerheblich, ob vom Halter / Luftfahrzeugführer eine Schleppstange zur Verfügung gestellt wird oder nicht. Schleppanweisung und damit versicherungstechnische Regelung ist in gesonderter DA festgelegt.

- Benutzung GPU

<b>Euro 1,95 / pro Minute</b>	<b>GPU 28V</b>
<b>Euro 2,95 / pro Minute</b>	<b>GPU 115</b>

- Kleingerät (Batteriewagen )

**Euro 9,-- / pro Ereignis**

- Be- und Entladen jeglicher Ladung ( Fracht, Post, Zeitungen ), die kein Reisegepäck ist, ohne Transport, pro angefangene 100 kg und pro Ereignis

**Euro 17,--**

- Bereitstellen eines Mitarbeiters vom BvD / Technik für spezielle Ladedienste (Gabelstapler, Highloader, u.ä.) mit flughafenfremder Ladetechnik

**EURO 10,-- / Stunde / pro Mitarbeiter**

- Vermietung des flughafeneigenen Betriebsfahrzeuges ( Van ) gegen Vertrag

**Euro 50,-- / angefangener Tag bis 8,0 Stunden**

**Euro 80,-- / Tag ( ab 8,0 Stunden )**

Das Fahrzeug ist voll getankt dem Flughafen zurück zu geben.

- Bereitstellung eines Kraftfahrers für den flughafeneigenen VAN

**Euro 60,00 / angefangener Tag bis 8,0 Std.**

**Euro 75,00 / Tag ( ab 8,0 Std. )**

- Reinigung eines Luftfahrzeuges durch BvD-Personal

Bis 30 PAX  
31-52 PAX  
ab 53 PAX

**Euro 50,00 €**  
**Euro 70,00 €**  
**Euro 95,00 €**

- Waschen von Luftfahrzeugen / Luftfahrtgerät

**Euro 20,--**

- Bergung eines Luftfahrzeuges / Abschleppen im Rahmen des Bergungsauftrages mit Flughafentechnik

**Euro 30,-- / pro Stunde**

- Einsatz flughafeneigenen Gerätes auf Anforderung ( Multicar, Hako, Motorsäge, ...)

**Euro 40,--**

- Abstellen von Caravans, Wohnmobilen und Zelten

**Euro 17,50 / Tag für Wohnwagen/ Wohnmobil + NKP Euro 10,-- / Tag**  
**Euro 8,50 / Tag für Zelte + NKP Euro 10,-- / Tag**

- Bereitstellung von nicht vom Flugbetrieb genutzten Flächen und zeitweilige Übertragung für andere Zwecke ( Fahrsicherheitstraining )

**Euro 200,-- / Tag**

## **Euro 175,-- / Tag bei mehr als 2 Tagen**

In diesen Entgelten sind die Vor- und Nachbereitung, Bistronutzung für Schulung und Einweisung, Konferenzraum, Sanitär und die Nutzung von Flughafen-Technik enthalten.

## **Sonderbestimmungen**

Für am Flughafen beheimateten Luftfahrzeuge können Sonderbestimmungen, die von der Häufigkeit und der Nutzung abhängig sind, mit der Flughafen GmbH vereinbart werden; dies betrifft gewerbliche Flugschulen, Luftfahrtunternehmen, Luftsportvereine.

## **Gültigkeitsdauer**

Diese Entgeltregelung tritt am 01. 05.2009 in Kraft und setzt die am 01.05.2006 in Kraft getretene Entgeltregelung außer Kraft.

Jänschwalde, den 01.08.2009

Schönefeld, den .08.2009

Hartmut Müller  
Geschäftsführer

i. A. Nürnberger  
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg

## Ergänzung der Entgeltordnung für den Flugplatz Cottbus – Drewitz (NFL 134 / 09)

Die Entgeltordnung für den Flugplatz Cottbus-Drewitz vom 01.05.2009 wird im Teil A Punkt 2 (Landeentgelt) um folgenden Unterpunkt ergänzt:

### 2.7 IFR -Gebühr

Bei An- und Abflügen sowie Touch and Goes unter IFR wird für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdiensten der Flugleitung und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge (Luftraum „F“) eine Gebühr von je

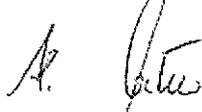
**5,00 €**

erhoben.

Bei wiederholten Touch and Goes unter IFR wird die Gebühr nur je einmal für den ersten Anflug und den letzten Abflug fällig. Gleiches gilt für Durchstartübungen / low approaches unter IFR.

Die Ergänzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Im Übrigen bleibt NFL I – 134 / 09 unverändert.

Jänschwalde, den 01.01.2011

  
Gez. Hartmut Müller  
Geschäftsführer  
Flughafen Süd-Brandenburg-Cottbus GmbH

Schönefeld, den 01.01.2011

  
gez. i.A. Nürnberger  
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin / Brandenburg